

Eva-Maria Holzleitner, BSc
Bundesministerin

Minoritenplatz 3, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlamentsdirektion
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.478.473

Wien, 3. August 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Alois Kainz und weitere Abgeordnete haben am 3. Juni 2026 unter der **Nr. 6237/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Beschäftigung von Menschen mit Behinderung in Ihrem Ressort im ersten Quartal 2026“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2 und 6:

1. *Inwiefern erfüllten Sie im ersten Quartal 2026 die Einstellungspflicht von Behinderten gemäß dem Behinderteneinstellungsgesetz in Ihrem Ressort?*
2. *Wie viele Menschen mit Behinderung waren im ersten Quartal 2026 in Ihrem Ressort angestellt? (Bitte um Angabe nach Personen pro Monat)*
6. *Mussten Sie im ersten Quartal 2026 Ausgleichstaxe leisten, weil Sie der Beschäftigungspflicht nicht nachgekommen sind?*
 - a. *Falls ja, bitte um Angabe der Höhe der Ausgleichstaxe pro Monat.*

Dazu wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 6226/J vom 3. Juni 2026 durch den Herrn Bundeskanzler verwiesen.

Zu Frage 3:

3. *Wie viele Menschen mit Behinderung sind derzeit insgesamt in Ihrem Ressort beschäftigt?*
- a. *Wie viele davon sind in einer Leitungsfunktion tätig?*
- b. *Wie viele davon haben einen unbefristeten und wie viele einen befristeten Dienstvertrag?*

Zum Stichtag der Anfragestellung (3. Juni 2026) waren im BMFWF (Zentralstelle) 36 Personen mit Behinderung beschäftigt, davon waren zwei Bedienstete in einer Leitungsfunktion. Bezogen auf die vorstehend genannte Gesamtzahl an Personen mit Behinderung waren 35 Personen in einem unbefristeten und eine Person in einem befristeten Dienstverhältnis.

Zu Frage 4:

4. *Wurden im ersten Quartal 2026 Dienstverhältnisse mit Menschen mit Behinderung beendet?*
- a. *Falls ja, bitte um Angabe der jeweiligen Gründe:*
- i. *Wie viele der Personen wurden gekündigt?*
- ii. *Wie viele der Personen haben selbst gekündigt?*
- iii. *Wie viele der Personen sind in Pension gegangen?*

Die Beendigung von Dienstverhältnissen von Menschen mit Behinderungen unterliegt grundsätzlich denselben gesetzlichen Regelungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (VBG), wie diese bei sonstigen Bediensteten anzuwenden sind.

Im Zeitraum vom 1. Jänner 2026 bis 31. März 2026 erfolgten im BMFWF (Zentralstelle) keine Kündigungen von Personen mit Behinderung.

Zu Frage 5:

5. *Wurden neue Arbeitsplätze geschaffen, um Personen mit Behinderung anzustellen?*
- a. *Falls ja, welche?*

Zur Förderung der Beschäftigung von Personen mit Behinderungen im Bundesdienst wurde mit dem Personalplan 2012 die Möglichkeit geschaffen, begünstigt Behinderte im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes über den im Personalplan festgesetzten Stand hinaus aufzunehmen. Der erforderliche Grad der Behinderung wurde mit Personalplan 2022 von bisher 70% auf 60% gesenkt. Das BMFWF hat gemäß § 5 Abs. 3 der Regelung für die Planstellenbewirtschaftung gemäß § 44 BHG 2013 seit 1. Jänner 2026 bis zum Stichtag der Anfragestellung (3. Juni 2026) zwei Personen mit einem Grad der Behinderung von 60% und mehr aufgenommen.

Zu Frage 7:

7. *Falls die Einstellungspflicht im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetz im ersten Quartal 2026 nicht erfüllt wurde, welche Maßnahmen setzen Sie, um die Quote künftig zu erfüllen? (Bitte um detaillierte Auflistung)*

Im BMFWF (exkl. Ausgeschiedene) wurden bzw. sind die Einstellungspflichten im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetz erfüllt.

Zu Frage 8:

8. *Wieweit betreffen die aktuellen Sparauflagen der Regierung die Einstellung von Menschen mit Behinderungen in Ihrem Ressort?*
- a. *Ist es (sofern sie die Vorgaben der Einstellungspflicht nicht erfüllen) angedacht die Auflagen des Behindertengleichstellungsgesetz schnellstmöglich zu erfüllen, um weitere Strafzahlungen zu verhindern?*

Das BMFWF bekennt sich zur Budgetkonsolidierung und wird die aktuellen Einsparungsvorgaben einhalten. Die Anstellung von Personen mit einem Behinderungsgrad $\geq 60\%$ hat keine Personalplan- oder Vollbeschäftigtenrelevanz. Es sind Aufnahmen im Rahmen der budgetären Möglichkeiten und der effizienten Strukturen des Ressorts auch weiterhin geplant.

Eva-Maria Holzleitner, BSc

